

Wie verlaufen die weiteren Einvernahmen?

Entweder werden Sie im Zuge des Ermittlungsverfahrens neuerlich und ergänzend durch die **Kriminalpolizei einvernommen**, oder Sie erhalten eine Ladung vom Gericht zur schonenden Vernehmung, der sogenannten „**kontradiktorischen Vernehmung**“. Wenn bereits Anklage erhoben worden ist, erhalten Sie eine Ladung zur Hauptverhandlung.

Was ist die kontradiktorische Vernehmung?

Sie befinden sich (in Begleitung Ihrer Vertrauensperson/oder Prozessbegleiterin) mit dem/der RichterIn und einer schriftführenden Person in einem **seperaten Vernehmungszimmer**.

Der/die Beschuldigte, dessen/deren VerteidigerIn, Ihre juristische ProzessbegleiterIn und die StA befinden sich im **Gerichtssaal, verfolgen Ihre Einvernahme mittels Videoanlage** und können abschließend über Telefon ergänzende Fragen an Sie stellen.

Bei der kontradiktorischen Einvernahme werden Sie darüber belehrt, dass das Protokoll Ihrer Einvernahme in der Hauptverhandlung verlesen (Videoaufzeichnung vorgeführt) werden kann, auch wenn **Sie in weiterer Folge die Aussage verweigern wollen**. Dies hat den Vorteil, dass **Sie nicht neuerlich in der Hauptverhandlung aussagen** müssen.

Für Opfer von Sexualdelikten, für Minderjährige sowie für Angehörige des/der Beschuldigten (siehe Aussageverweigerung) **hat** das Gericht, auf Ihr Verlangen, eine kontradiktorische Befragung durchzuführen.

Wenn der/die Täterin kein/e Angehörige/r ist, Sie nicht in Ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sind und Sie Angst vor einem Zusammentreffen mit ihm/ihr haben, **kann** das Gericht eine kontradiktorische Befragung durchführen, wenn Sie diese verlangen.

Sie können Ihre Forderung nach einer schonenden Befragung bereits bei der Anzeigenerstattung bekannt geben oder schriftlich an das Gericht stellen.

Was geschieht in der Hauptverhandlung?

In der Hauptverhandlung werden **alle Beteiligten zum selben Termin geladen**. Im Gerichtssaal sind neben RichterIn, StA, SchriftführerIn, Angeklagter/m und VerteidigerIn, Ihre anwaltliche VertreterIn, eventuell Sachverständige, DolmetscherInnen, Ihre Vertrauensperson sowie möglicherweise auch ZuschauerInnen anwesend.

Sie haben das Recht bei der Hauptverhandlung anwesend zu sein und den/die Angeklagte/n, ZeugInnen und Sachverständige zu befragen. Wenn Sie juristische Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, übernimmt diese in Ihrem Auftrag Ihr Fragerecht.

Zu Beginn der Verhandlung wird die/der Angeklagte befragt. Nach dieser Einvernahme werden die weiteren ZeugInnen und eventuell geladene Sachverständige befragt.

Wenn Sie eine Ladung als ZeuGIn zur Hauptverhandlung erhalten haben, müssen Sie bis zu Ihrem Aufruf als ZeuGIn (in Begleitung Ihrer Prozessbegleiterin), vor dem Gerichtssaal warten. Dann erfolgt Ihre Einvernahme wie oben beschrieben.

Wenn Sie Angst vor dem/der Beschuldigten haben, Sie das Gericht ersuchen, Ihre **Aussage in Abwesenheit des Täters/der Täterin** machen zu dürfen.

Wie endet ein Strafverfahren bei Gericht?

Es kann zu **Verurteilung (Haft-oder Geldstrafe)** oder zu einem **Freispruch** kommen. Wird die Strafe unbedingt ausgesprochen, muss der/die Verurteilte die Haftstrafe verbüßen bzw. die Geldstrafe bezahlen. Bei einer bedingten Strafnachsicht wird eine Probezeit gewährt, innerhalb derer er/sie sich nichts zu Schulden kommen lassen darf. Die/der RichterIn hat die Möglichkeit, das Urteil mit einer Weisung zu verbinden (z.B. Kontaktverbot).

Wichtig!

Diese Aufzählungen und Erklärungen sind nicht abschließend und es ist ratsam, zur sorgfältigen Abklärung eine Opferschutzeinrichtung aufzusuchen, welche Sie kostenlos und umfassend beraten kann.

Wenn Sie im Strafverfahren Unterstützung brauchen, besteht die Möglichkeit der sogenannten psychosozialen und juristischen, für Sie kostenlosen, Prozessbegleitung: Das bedeutet, dass Sie bei Bedarf von der Anzeigenerstattung bis zum Ende der Hauptverhandlung bzw. des (außergerichtlichen) Tatausgleichs von einer geschulten psychosozialen Beraterin und bei Bedarf von einer/einem Rechtsanwältin/-anwalt begleitet und unterstützt werden, mit dem Ziel, dass Sie Ihre Interessen und Rechte im Prozess und darüber hinaus wahrnehmen können.

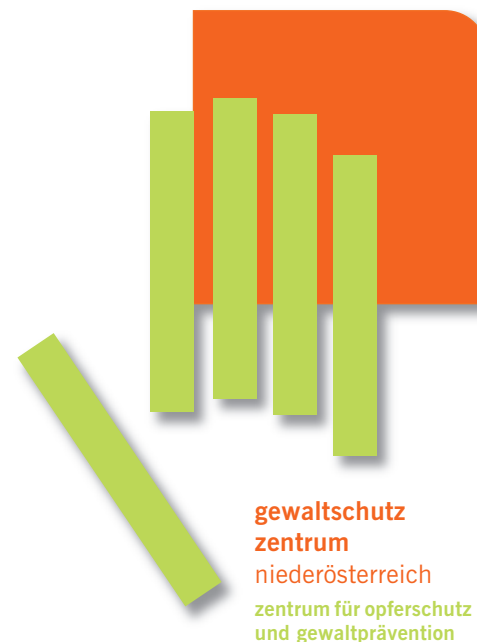
**Wenden Sie sich österreichweit an den Opfernotruf
0800/112 112**

Das Gewaltschutzzentrum Niederösterreich bietet Prozessbegleitung an. Wenden Sie sich bitte mit weiteren Fragen an:

St. Pölten – Amstetten – Wien	02742/319 66
Wr. Neustadt	02622/24 300
Zwettl – Waidhofen an der Thaya	02822/53 003

Impressum: Gewaltschutzzentrum NÖ | Verein für Gewaltprävention, Opferschutz und Opferhilfe – NÖ | Kremsergasse 37/1 | 3100 St. Pölten
Grafik: neuwirth+steinborn, www.nest.at
Stand: 1. Oktober 2009

Strafverfahren und Prozessbegleitung



**gewaltschutz
zentrum
niederösterreich
zentrum für opferschutz
und gewaltprävention**

3100 St. Pölten, Kremsergasse 37/1

Tel. 02742/319 66 (Fax -6)
office.st.poelten@gewaltschutzzentrum-noe.at

3910 Zwettl, Landstraße 42/1

Tel. 02822/530 03 (Fax 02822/531 15)
office.zwettl@gewaltschutzzentrum-noe.at

2700 Wiener Neustadt, Bahngasse 14/2/6

Tel. 02622/243 00 (Fax -6)
office.wr.neustadt@gewaltschutzzentrum-noe.at

3300 Amstetten, Hauptplatz 21

Terminvereinbarung: 02742/319 66
office.amstetten@gewaltschutzzentrum-noe.at

3830 Waidhofen/Thaya, Bahnhofstraße 34/1

Terminvereinbarung: 02822/530 03

Büro Wien

Terminvereinbarung: 02742/319 66 oder 02622/243 00

www.gewaltschutzzentrum.at/noe

❖ Was kann ich tun, wenn ich selbst oder eine andere Person bedroht, misshandelt oder verletzt wurde?

Wenn es zu Gewalttätigkeiten (körperliche Angriffe/Misshandlungen/Drohungen/Psychische Gewalt) kommt, ist es wichtig, sofort über **Notruf 133 (Euronotruf 112) die Polizei zu verständigen** oder jemanden zu **Hilfe zu rufen**, damit diese die Polizei verständigen. Die einschreitenden BeamtInnen werden dafür sorgen, dass Sie sich in Sicherheit befinden. Weiters ist es deren Aufgabe, das Geschehen zu dokumentieren und an die Staatsanwaltschaft weiter zu leiten (Anzeige). **Sie können auch von sich aus auf jeder Polizeieinspektion eine Anzeige erstatten.** Eine einmal erstattete Anzeige kann nicht mehr zurückgezogen werden.

Zu diesem Zweck werden Sie „eivernommen“, möglicherweise werden Fotos angefertigt und Sie werden aufgefordert, sich ärztlich untersuchen zu lassen.

❖ Welche Delikte werden angezeigt ?

Die häufigsten Delikte im sozialen Nahraum sind:

Körperverletzung §§ 83 ff StGB (Strafgesetzbuch), **Nötigung** §§ 105 ff StGB, **Gefährliche Drohung** § 107 StGB, **Beharrliches Verfolgen (Stalking)** § 107 a StGB, **Fortgesetzte Gewaltausübung** § 107 b StGB, **Vergewaltigung, geschlechtliche Nötigung** etc. §§ 201 ff StGB.

Bei diesen Delikten handelt es sich um sogenannte Offizialdelikte, welche von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgt werden. Der „Schweregrad“ des Deliktes ist dafür ausschlaggebend, ob das Bezirksgericht oder das Landesgericht für Strafsachen zuständig ist. So ist z.B. für eine leichte Körperverletzung das Bezirksgericht zuständig, kommt aber zu diesem Delikt noch eine gefährliche Drohung hinzu, ist das Landesgericht zuständig.

❖ Wie müssen sich die beteiligten Behörden verhalten?

Alle im Strafverfahren tätigen Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgerichte) sind verpflichtet, **Ihnen respektvoll zu begegnen** und Sie über Ihre Rechte im Strafverfahren (z.B. Recht auf eine Kopie Ihrer polizeilichen Niederschrift) sowie über die Möglichkeit Entschädigungen zu erhalten, zu informieren.

Sie sind darauf hinzuweisen, dass Sie, als Opfer von Gewalt, gefährlichen Drohungen oder Sexualdelikten, **Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung** haben.

Alle Opfer haben das Recht bei Polizei und Gericht eine **Vertrauensperson** ihrer Wahl beizuziehen.

Über diese Rechte **muss vor der ersten Befragung** durch die Polizei aufgeklärt werden!

Als **Opfer von sexueller Gewalt** sind Sie darüberhinaus zu informieren, dass

- Sie bei der Polizei auf Verlangen von einer/m **Beamten des eigenen Geschlechts einvernommen** werden können
- Sie auf Verlangen **auf schonende Weise befragt** werden und Sie die Beantwortung von Fragen aus Ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich und die Schilderung von Einzelheiten der strafbaren Handlung verweigern können
- Auf Ihr Verlangen die **Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung (Gericht) ausgeschlossen** werden kann

❖ Was passiert nach der Anzeigen-erstattung?

Die **Staatsanwaltschaft (StA)** führt in leitender Position **mithilfe der Kriminalpolizei** das **Ermittlungsverfahren**. Es werden weitere Erhebungen durchgeführt und Beweise aufgenommen: Zeuginnen befragt, Telefon-, E-Mail-, Bank- oder sonstige Daten erfasst, Sachverständigengutachten eingeholt, ...

Bei dringendem Tatverdacht, Vorliegen eines Haftgrundes (z.B. Tatbegehungsgefahr) und Verhältnismäßigkeit in Beziehung auf die Bedeutung der Tat, ist die Verhängung der **Untersuchungshaft** über den/die Beschuldigte/n zulässig. Über eine allfällige Entlassung des/der Beschuldigten sowie die ihm/ihr auferlegten Weisungen (Kontaktverbot, Aufenthaltsverbote) müssen Sie umgehend informiert werden.

Weiterführend gibt es für die StA folgende Möglichkeiten:

- **Einstellung des Ermittlungsverfahrens**, wenn z.B. nicht ausreichend Gründe zur Strafverfolgung bestehen. Die StA muss ihre Entscheidung begründen und muss Sie als Opfer davon informieren.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann die StA von der Strafverfolgung zurücktreten und eine **diversionelle Maßnahme** anordnen. Auch hiervon werden Sie informiert:
 - > **Geldbuße**, Erbringung einer gemeinnützigen Leistung, Probezeit iVm Bewährungshilfe und Auflagen oder
 - > „**Außergerichtlichen Tatausgleich**“ (ATA): Ziel ist es, mittels Mediation einen Ausgleich zwischen Opfer und Täter/in zu ermöglichen. Sie können den ATA unter berücksichtigungswürdigen Gründen ablehnen, dann wird der Fall erneut an die StA zur weiteren Entscheidung retourniert.
- Wenn der Sachverhalt ausreichend geklärt ist, eine Verurteilung nahe liegt und keine Gründe für eine Einstellung vorliegen, muss die StA **Anklage erheben**.

❖ Muss ich nochmals aussagen?

Grundsätzlich: **Ja**, wenn Sie jedoch mit dem/der mutmaßlichen TäterIn verwandt, verheiratet oder verschwägert sind bzw. mit ihm/ihr in Lebensgemeinschaft leben, haben Sie das **Recht, die Aussage zu verweigern (Aussageverweigerungsrecht)**. Auch geschiedene Eheleute müssen nicht aussagen. Dies gilt auch für ehemalige LebensgefährtInnen, wenn sie gemeinsame Kinder haben.

❖ Welche Stellung habe ich im Strafverfahren?

Im Strafverfahren sind Sie als **Opfer grundsätzlich Zeugin**. Wenn Sie eine Ladung erhalten haben, sind Sie verpflichtet, bei Gericht zu erscheinen und die Wahrheit zu sagen. Über Ihre Aussage wird ein Protokoll verfasst. Als Zeugin werden Sie zuerst über ihre Personalien (Name, Geburtsdatum, Adresse usw.) befragt. Dann werden Sie über Ihre Rechte und Pflichten (Wahrheitserinnerung, Aussageverweigerung) belehrt und über den Tathergang befragt.

Sie haben als **Opfer** das Recht,

- sich durch ein/e Rechtsanwältin/-anwalt, eine anerkannte Opferschutzeinrichtung oder eine geeignete Person **vertreten zu lassen**
- **Akteneinsicht** zu nehmen und Kopien anzufertigen
- **Fragerecht** (an Beschuldigte, Sachverständige,...)
- Auskunft über den Verlauf des Verfahrens zu erhalten
- Unter bestimmten Voraussetzungen die **Fortführung** des Verfahrens, das eingestellt wurde, zu beantragen oder **Einspruch wegen Rechtsverletzungen** (Aktenabschrift verweigert, keine Vertrauensperson zugelassen, ...) zu erheben
- bei nicht ausreichenden Deutschkenntnissen eine/n **DolmetscherIn** beigestellt zu bekommen (bereits bei Polizei!)

Wenn Sie sich dem Verfahren als **Privatbeteiligte/r** anschließen, **wird Ihre Position als Opfer noch weiter gestärkt**. Sie können dies bereits bei der polizeilichen Anzeige aber auch noch bis zum Schluss des Beweisverfahrens bei Gericht erklären und wieder zurückziehen.

Als Privatbeteiligte/r haben Sie zusätzlich das Recht,

- im Strafverfahren **Schadenersatz- und Schmerzensgeld** zu verlangen; gegen diesbezügliche Entscheidungen zu berufen
- sich am **Prozess zu beteiligen** (Beweisanträge, Antrag auf Ladung von Zeuginnen oder Sachverständige etc.)
- **Beschwerde** gegen einzelne gerichtliche Beschlüsse einzureichen
- Unter bestimmten Voraussetzungen auch die **Nichtigkeitsbeschwerde** gegen einen Freispruch zu erheben